

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1962

Nummer 72

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
314	11. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der 2. Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher	607
7842	7. 12. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milch- wirtschaft	607
7842	10. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der 2. Milchverordnung	607
93	11. 12. 1962	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht (GebO — EbA)	608
	6. 12. 1962	Genehmigungsurkunde	608
	20. 12. 1962	Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1962	609

314

Verordnung zur Änderung der 2. Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher Vom 11. Dezember 1962

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird gemäß Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 7 und Fußnote 3 zu der Besoldungsgruppe A 8 der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 [LBesG 60] — GV. NW. S. 357 —) die 2. Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 17. März 1959 — GV. NW. S. 77 — wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:
„Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher $\frac{3}{7}$ des Mehrbetrages.“
3. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1962

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter

— GV. NW. 1962 S. 607.

7842

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft Vom 7. Dezember 1962

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung

des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 16. Dezember 1950 (GV. NW. S. 463) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Molkereien sind verpflichtet, in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1963 für die ihnen angelieferte Milch und Sahne (Rahm) eine Umlage in Höhe von 0,35 Deutschen Pfennigen je kg Milch zu ert-
richteten Einheiten von Sahne (Rahm) sind in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen; die Umrechnung ist auf Grund des monatlichen Durchschnittsfettgehaltes der an die abgabepflichtige Molkerei gelieferten Milch vorzunehmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1962 S. 607.

7842

Verordnung zur Änderung der 2. Milchverordnung Vom 10. Dezember 1962

Auf Grund der §§ 11, 37 und 52 Abs. 2 und des § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I

S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), der §§ 6 und 8 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1104), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel 1

Die 2. Milchverordnung vom 22. September 1953 (GS. NW. S. 770) in der Fassung der Verordnung vom 29. Januar 1957 (GV. NW. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die zum Verkauf bestimmte nicht verkaufsfertig abgefüllte Milch (lose Milch) darf in stationären Milchgeschäften bis zur Abgabe an den Verbraucher eine Temperatur von 12 °C nicht überschreiten und muß über eine automatische Abfüllvorrichtung abgegeben werden.“

2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „offener Milch“ durch die Worte „loser Milch“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 8)“ gestrichen.

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Milch und Milcherzeugnisse dürfen im Straßenhandel nur in den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Handelsbezirken abgesetzt werden. Dies gilt nicht für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, die verkaufsfertig abgefüllt sind (§ 9 des Milchgesetzes).

(2) Zur Förderung eines gesunden Wettbewerbs sollen die Milchhandelsbezirke mehreren Milchhändlern zugewiesen werden (Mehrmannbezirke). Von der Bildung von Mehrmannbezirken kann abgesehen werden, sofern sich hierdurch Versorgungsschwierigkeiten ergeben würden.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Zuweisung eines Milchhandelsbezirkes an einen Milchhändler soll zurückgenommen werden, wenn der Milchhändler den ihm zugewiesenen Bezirk nicht oder nur teil- oder zeitweise beliefert und hierdurch die Versorgung der Verbraucher mit Milch und Milcherzeugnissen beeinträchtigt wird.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2, für die Zuweisung und die Zurücknahme der Zuweisung von Milchhandelsbezirken sowie für die Änderung von Milchhandelsbezirken nach § 8 des Milch- und Fettgesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Satz 1 zuwiderhandelt, wird nach § 44 und § 49 des Milchgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 oder § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Milch und Milcherzeugnisse entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 im Straßenhandel verkauft, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1962 S. 607.

93

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahn- aufsicht (GebO—EbA)

Vom 11. Dezember 1962

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Bundesrepublik und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Behörde, die die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

3. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Sehen diese Verordnung und der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Verwaltungsgebühr zu bestimmen hat, so sind hierbei der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

4. § 9 wird um folgenden dritten Satz ergänzt:

Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes, so darf nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühren zugrunde gelegt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1962 S. 608.

Genehmigungsurkunde

Vom 6. Dezember 1962

Die vom Lippischen Landespräsidium in Detmold erteilte Genehmigung vom 4. Juni 1925 (Staatsanzeiger für das Land Lippe Nr. 49 S. 234) und die hierzu ergangenen

Nachträge zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Bartrup nach Rinteln erhalten folgende Fassung:

Der Extertalbahn AG in Bösingfeld steht unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 41 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Bartrup über Bösingfeld nach Rinteln bis zum 31. Dezember 2017 zu, und zwar soweit die Strecke im Lande Nordrhein-Westfalen liegt, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Extertalbahn AG ist berechtigt und verpflichtet, im Binnenverkehr sowie im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über die Übergangsbahnhöfe Bartrup und Rinteln Personen und Güter zu befördern.

Das Unternehmen unterliegt den für die Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.

2. Die Spurweite der Bahn beträgt 1,435 m.
Als Triebfahrzeuge sind Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb zugelassen.
3. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 21 des Landeseisenbahngesetzes sind unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen der Anlagen und des Betriebes der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.

4. Die Extertalbahn AG ist verpflichtet,
 - a) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
 - b) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen,
 - c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen,
 - d) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
 - e) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
 - f) die unter d) und e) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Dr. Beine

— GV. NW. 1962 S. 608.

Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1962 Vom 20. Dezember 1962

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1962 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht.

I.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher DM auf nunmehr DM festgesetzt	
	DM	DM		
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	34 816 950	47 261 650	614 196 800	601 752 100
die Ausgaben	40 126 900	52 571 600	614 196 800	601 752 100
b) im außerordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	8 883 150	10 348 500	42 017 500	40 552 150
die Ausgaben	8 486 650	9 952 000	42 017 500	40 552 150

§ 2

Der Hebesatz der Landschaftsumlage für das Rechnungsjahr 1962 wird nicht geändert.

§ 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 35 194 500 DM um 10 575 000 DM vermindert und damit auf 24 619 500 DM festgesetzt.

Die neu festgesetzten Beträge werden nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Zwecke verwendet:

1. für Baumaßnahmen einschl. Betriebsanlagen usw.	13 412 000 DM
a) in der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler	294 000 DM
b) in dem Rheinischen Landesgehörlosenheim und in den Rheinischen Landesgehörlosenschulen	115 000 DM
c) in der Rheinischen Landesblindenbildungsanstalt Düren	100 000 DM
d) in dem Rheinischen Landeskurheim für Sprachgeschädigte	196 000 DM
e) in den Rheinischen Landesjugendheimen	796 000 DM
f) in den Rheinischen Landeskranken- häusern	11 798 000 DM
g) in dem Jugendhof Rheinland	113 000 DM
2. für Darlehen für den Wohnungsbau	5 000 000 DM
3. für den Erwerb von Beteiligungen	6 207 500 DM
Insgesamt	<u>24 619 500 DM</u>

Köln, den 20. Dezember 1962

Dr. Daniels	Linz	Wemhöner
Vorsitzender		Schriftführer
der		der
Landschaftsversammlung Rheinland		Landschaftsversammlung Rheinland

II.

Genehmigungspflichtige Änderungen sind in der Nachtragshaushaltssatzung nicht enthalten.

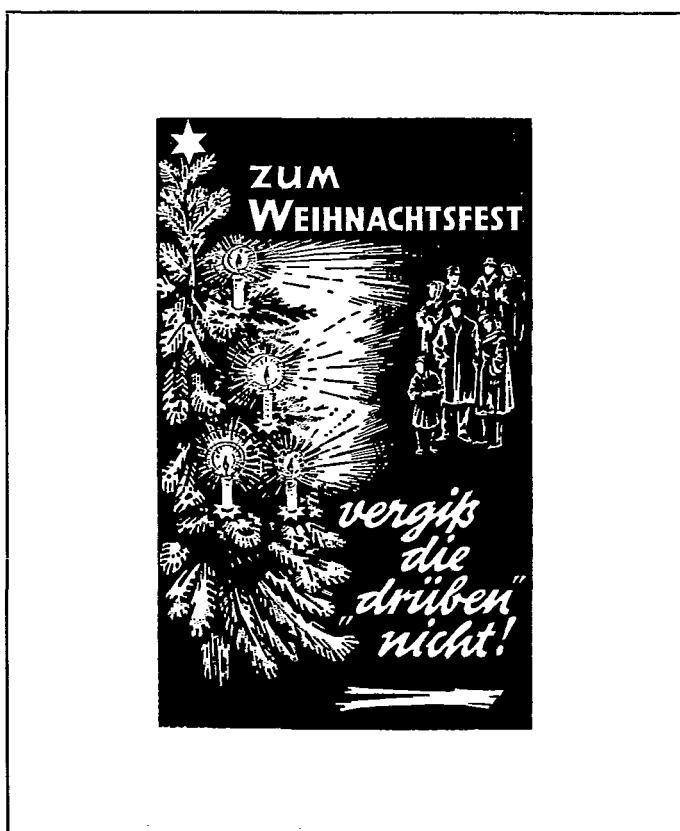
III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. Dezember bis 31. Dezember 1962 im Landeshaus, Köln-Deutz, Constantinstraße 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 20. Dezember 1962

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— GV. NW. 1962 S. 609.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.